



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

31. Oktober 2023

Nr. 2023-643 R-540-19 Interpellation Chiara Gisler, Altdorf, zu Professionelle Hilfe bei sexualisierter Gewalt; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 19. April 2023 reichte Landrätin Chiara Gisler, Altdorf, die Interpellation «Professionelle Hilfe bei sexualisierter Gewalt» ein.

Landrätin Chiara Gisler verweist in ihrem Vorstoss auf die Vorfälle gegen die sexuelle Integrität der vergangenen fünf Jahre im Kanton Uri sowie auf die Dunkelziffer solcher Delikte. Sie zitiert die GFS Studie zur sexuellen Gewalt in der Schweiz, die davon ausgeht, dass schweizweit lediglich 8 Prozent der Fälle zur Anzeige gebracht werden. Der Grund für die hohe Dunkelziffer wird insbesondere in den aktuell geltenden und zu verbessernden Rahmenbedingungen für Opfer von sexualisierter Gewalt gesehen.

Der Kanton Bern verfüge über ein gut vernetztes Angebot für Frauen und Kinder, die sexualisierte Gewalt erlebt hätten. Dieses sogenannte «Berner Modell» helfe dabei, den Opfern möglichst effizient und professionell Hilfe anzubieten. Die Interpellantin ist sich sicher, dass eine Adaption und Umsetzung des Berner Modells für die Opfer von sexualisierter Gewalt im Kanton Uri einen Mehrwert schaffen könnte.

Zusammen mit den Mitunterzeichnerinnen Landrätin Eveline Lüönd, Schattdorf, und Landrätin Miriam Christen, Bürglen, bittet Chiara Gisler, Altdorf, den Regierungsrat, sechs Fragen zu beantworten.

II. Antwort des Regierungsrats

- 1. Gibt es in Uri speziell ausgebildete Polizist*innen, die bei Opfern sexualisierter Gewalt zum Einsatz kommen? Wenn nein, könnten solche vermehrt ausgebildet werden und/oder von anderen Kantonen hinzugezogen werden, in Fällen von sexualisierter Gewalt?*

Ja, die Kantonspolizei Uri verfügt über speziell ausgebildete Polizistinnen und Polizisten, die bei Opfern von Sexualdelikten zum Einsatz kommen.

Sexualdelikte werden bei der Kantonspolizei Uri in der Regel durch die Kriminalpolizei bearbeitet. Die Kriminalpolizistinnen und -polizisten verfügen über langjährige Berufserfahrung. Zudem verfügt die Kriminalpolizei über einen Fachbereich «Sexualdelikte», dem eine Ermittlerin und ein Ermittler angehören. Beide Personen absolvieren derzeit eine Weiterbildung «Einvernahmen im Sexualstrafrecht» an der Universität St. Gallen. Erworbenes Fachwissen wird intern den anderen Ermittlerinnen und Ermittlern zur Verfügung gestellt. Ferner haben bei der Kantonspolizei Uri sechs Polizistinnen und Polizisten einen Fachkurs zum Thema «Kindesbefragungen gemäss Artikel 154 StPO» an der Hochschule Luzern absolviert. Dieser Fachkurs vermittelt Methodenkompetenz für die Befragung von Kindern, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Gemäss Artikel 31 Absatz 1 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0) sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Orts zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Entsprechend sollte ein in Uri verübtes Delikt von der Kantonspolizei Uri verfolgt werden. Gegenwärtig verfügt die Kantonspolizei Uri über genügend spezialisierte Polizistinnen und Polizisten, um das Fallvolumen im Bereich der Sexualdelikte bearbeiten zu können. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Polizistinnen und Polizisten speziell im Hinblick auf die Bearbeitung von Sexualdelikten auszubilden. Bei Engpässen kann ausserdem auf die Unterstützung der Zentralschweizer Polizeikorps gezählt werden, die ebenfalls über spezialisierte Polizistinnen und Polizisten verfügen.

2. *Erachtet der Regierungsrat die medizinische Versorgung und Spurensicherung ohne Anzeigepflicht ebenfalls als sinnvoll? Wäre es möglich, mit dem KSU und allenfalls dem LUKS eine Zusammenarbeit zu ermöglichen, um die Spurensicherung ohne Anzeigepflicht zu garantieren?*

Opfer von sexueller Gewalt haben eine der schlimmsten Formen von Gewalt erlebt. Damit eine medizinische Behandlung und die Spurensicherung rechtzeitig erfolgen können, sollte den Opfern unmittelbar nach einem sexuellen Übergriff ein möglichst einfacher Zugang zu diesen Leistungen gewährt werden. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Interpellantin, dass der Verzicht auf eine Anzeigepflicht den notwendigen einfacheren Zugang begünstigt und erachtet daher das Anliegen als sinnvoll.

Zwischen dem Kantonsspital Uri (KSU) und der Kantonspolizei Uri findet bereits heute ein regelmässiger Austausch statt, um die allgemeine Zusammenarbeit in verschiedenen Berührungspunkten zu gestalten und zu optimieren.

Die aktuellen Abläufe bei Sexualdelikten gestalten sich wie folgt: Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden ins Kinderspital Zürich überführt, wo die medizinische Behandlung und die Spurensicherung stattfinden. Für Personen ab 16 Jahren finden die medizinische Behandlung und die Spurensicherung im KSU statt. In bestimmten Fällen (z. B. bei Gewalt gegen den Hals) wird das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich hinzugezogen. Aufgrund von personellen Kapazitätsengpässen im IRM müssen Opfer von Sexualdelikten teilweise für die Spurensicherung nach Zürich gebracht werden.

Für den Kanton Uri wäre eine Lösung denkbar, wie sie das Universitätsspital Zürich (USZ)¹ anbietet: Das USZ bietet Opfern von Sexualdelikten eine Spurensicherung ohne Anzeige an. Zum Einsatz kommt eine vom IRM eigens entwickelte Untersuchungsbox, die gewährleistet, dass alle notwendigen Spuren gerichtsverwertbar gesichert und dokumentiert werden. Anschliessend kann die Untersuchungsbox dem IRM zur Aufbewahrung zugestellt werden. Diese steht bei einer allfälligen späteren Anzeigeeinreichung bei der Polizei zur Verfügung. Die Untersuchungsbox des IRM findet bereits heute Anwendung im KSU, wobei die Polizei jeweils anwesend ist. Bei einer Spurensicherung ohne Anzeige wäre die Polizei künftig nicht mehr anwesend und die Ärztinnen sowie das Pflegepersonal des KSU würden die Spurensicherung eigenständig durchführen.

3. *Welche Massnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um Opfer sexualisierter Gewalt zu unterstützen? Wie kann das Vertrauen in die Polizei und Justiz erweitert werden, sodass mehr Fälle zur Anzeige gebracht werden?*

Die Betreuung und Unterstützung der Opfer wie auch die Strafverfolgung von Sexualdelikten weisen bereits heute ein hohes Niveau auf. Denkbar sind weitere Massnahmen zur grösseren Unterstützung der Opfer:

- Verstärkte Bekanntmachung der Angebote, Anlauf- und Beratungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt.
- Die Entbindung vom Berufsgeheimnis fördern, um den Datenaustausch zwischen den involvierten Stellen zu ermöglichen. Dies kann nur im Einverständnis mit dem Opfer geschehen und führt im Ergebnis zu einer umfassenderen und ganzheitlicheren Betreuung.

Für Betroffene sind in erster Linie Transparenz und Informationen über die Konsequenzen einer Anzeigeerstattung von grosser Bedeutung. Bei schweren Sexualdelikten handelt es sich um Officialdelikte, dies bedeutet, dass die Polizei als Strafverfolgungsbehörde Ermittlungen einleiten muss, sobald sie von einem solchen Delikt Kenntnis erhält. Entsprechend setzt mit der Anzeige die Strafverfolgung ein. Was dies genau bedeutet, ist vielen betroffenen Frauen und Mädchen nicht bekannt. Diese Ungewissheit stellt für Betroffene eine zusätzliche Belastung dar und kann sie von einer Anzeigeerstattung abhalten. Ein umfassendes Informationsangebot und Transparenz über die Verfahrensschritte und -abläufe sind geeignet, das Vertrauen in die Polizei und Justiz zu erhöhen.

Die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität befinden sich im fünften Titel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) und bei der diesbezüglichen Strafverfolgung ist die StPO massgebend. Es handelt sich folglich um die Anwendung von Bundesrecht. Wird eine Frau Opfer einer Sexualstraftat, ist es nicht vertrauensfördernd, wenn in jedem Kanton ein eigenes Modell gilt. Es sollte eine schweizweite, einheitliche Vorgehensweise bei der Betreuung, der Spurensicherung und den Anzeigemöglichkeiten gelten. Dies würde zu weniger Ungewissheit, mehr Vertrauen und Transparenz sowie zu einer vereinfachten Informationsvermittlung führen.

¹ <https://www.usz.ch/soforthilfe-fuer-frauen-nach-sexueller-gewalt/>

4. *Was bräuchte es, um alle drei Pfeiler des Berner Modells adaptiert für den Kanton Uri umzusetzen?*

1. Pfeiler: Umfassende medizinische Versorgung und Spurensicherung ohne Anzeigepflicht:

- Die medizinische Versorgung ist durch das KSU sichergestellt. Bei Bedarf können Opfer in andere Spitäler verlegt werden.
- Die Spurensicherung ohne Anzeigepflicht erfordert die Bereitschaft des KSU, die Spurensicherung eigenständig durchzuführen. Hierbei könnte die Untersuchungsbox des IRM zum Einsatz kommen. Zudem müsste geregelt werden, wer die Leistungen des KSU in diesen Fällen entschädigt (keine Kostenübernahme durch die Sozialversicherungen nach KVG bzw. UVG).
- Obwohl in bestimmten Fällen angezeigt, müsste auf ein Aufgebot des IRM verzichtet werden.
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, die ins Kinderspital Zürich überführt werden, muss die Rechtslage genau geprüft und allenfalls angepasst werden.
- Die rechtlichen Erfordernisse sind in der Antwort auf Frage 5 aufgeführt.

2. Pfeiler: Betreuung durch weibliche Fachpersonen, «von Frauen für Frauen»:

- In einem kleineren Polizeikorps, wie es die Kantonspolizei Uri ist, ist es herausfordernd, eine lückenlose Abdeckung während 24 Stunden an 365 Tagen pro Jahr durch Polizistinnen zu gewährleisten. In der Vergangenheit war es jedoch stets möglich, bei Sexualdelikten Polizistinnen mit der Fallführung zu betrauen. Die Anzahl an Sexualdelikten in den Jahren 2020 bis 2022, bei welchen das «Berner Modell» hätte angewendet werden können, beläuft sich auf 16 Fälle. Die Betreuung durch weibliche Fachpersonen kann aufgrund der Anzahl Fälle sichergestellt werden.
- Das KSU verfügt bereits über eine entsprechende Personaldecke, um eine 24/7/365-Abdeckung mit weiblichem Gesundheitspersonal sicherstellen zu können.

3. Pfeiler: Institutionalisierte Zusammenarbeit:

- Die institutionalisierte Zusammenarbeit kann umgesetzt werden.
- Festgelegt werden müssten die Teilnehmenden im Gremium sowie Form, Inhalt und Häufigkeit der Treffen.

5. *Braucht es für eine Adaption und Umsetzung des Berner Modelles im Kanton Uri zwingend eine gesetzliche Grundlage? Wenn ja, welche wäre dies? Wenn nein, auf welchem Weg könnte die Regierung diese Massnahmen einleiten?*

Für die Adaption und Umsetzung des Berner Modells braucht es insbesondere eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111):

Personen bis 18 Jahre: Gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c GG besteht derzeit eine Meldepflicht des Gesundheitspersonals bei Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren schliessen lassen. Ohne eine Gesetzesänderung ist eine Spurensicherung ohne Anzeigepflicht nicht möglich.

Personen über 18 Jahre: Das Gesundheitspersonal ist ungeachtet der Schweigepflicht berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen, eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zu tätigen. In diesen Fällen müsste eine Anpassung in dem Sinn erfolgen, dass eine Meldung ausbleibt, wenn das Opfer eine solche nicht will.

Geklärt werden müsste ferner die rechtliche Zulässigkeit eines Datenaustauschs zwischen dem KSU und dem IRM, was die Daten betreffend Spurensicherung anbelangt. Zudem müsste sichergestellt sein, dass die Daten während der jeweiligen Verjährungsfristen verfügbar bleiben für eine Anzeigeerstattung zu einem späteren Zeitpunkt.

6. *Ist der Regierungsrat gewillt die formulierten Anliegen vertieft zu prüfen?*

Der Schutz, die umfassende Betreuung und die medizinische Versorgung von Opfern nach einem sexuellen Übergriff dürfen in einer modernen Gesellschaft nicht vernachlässigt werden. Opfer sollen einen möglichst leichten und hürdenfreien Zugang zu Unterstützungsleistungen haben. Insbesondere die medizinische Versorgung und die Spurensicherung ohne Anzeigepflicht sollen vertieft geprüft werden.

Der Regierungsrat ist bereit, die formulierten Anliegen in Abwägung aller schützenswerten Interessen vertieft zu prüfen. Der Einbezug der verschiedenen Akteure (bspw. die Kinderschutzgruppe Uri und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]) ist dabei zentral.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

